



Gleichbehandlungsbericht 2024

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

und der

Pfalzwerke Netz AG

Ludwigshafen am Rhein, 31.03.2025

GLIEDERUNG

EINFÜHRUNG – ANWENDBARE ENTFLECHTUNGSVORSCHRIFTEN	3
A) MAßNAHMEN ZUR DISKRIMINIERUNGSFREIHEIT DES NETZGESCHÄFTS.....	4
I. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	4
1. UNTERNEHMENSORGANISATION – UNABHÄNGIGER NETZBETRIEB	4
2. ABLAUFORGANISATION – DISKRIMINIERUNGSFREIE GESCHÄFTSPROZESSE	8
II. RECHNUNGSMÄßIGE ENTFLECHTUNG – TRANSPARENZ	15
III. INFORMATORISCHE ENTFLECHTUNG – VERTRAULICHKEIT	16
IV. KOMMUNIKATIVE ENTFLECHTUNG – MARKTAUFTRITT.....	17
B) GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT	20
I. GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT – GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM	20
II. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER.....	20
III. VERMITTLUNGSKONZEPT – SCHULUNGEN	21
IV. ÜBERWACHUNG – SANKTIONEN.....	22
C) AUSBLICK.....	23

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) hat ihr Netzgeschäft und Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert. Sie betätigt sich energiewirtschaftlich nur noch in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas und im Stromhandel, erbringt außerdem selbst oder über Tochterunternehmen energienahe Dienstleistungen, z.B. Portfoliomanagement, Projektierung und Betrieb von EEG-, KWKG- und Nahwärmanlagen, Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität, künftig ggf. auch von Stromspeichern, und im sog. wettbewerblichen Messstellenbetrieb gem. §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Diese Tätigkeiten werden im Folgenden als „Wettbewerbsbereiche“ bezeichnet. Darüber hinaus nimmt sie übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) wahr, auch dienstleistend für ihre Beteiligungsunternehmen. Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt sie gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Unternehmen (VIU).

Die **Pfalzwerke Netz AG** ist als Verteilernetzbetreiber (VNB) und grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 3, 4 MsbG tätig, erbringt darüber hinaus netznahe Dienstleistungen. Deshalb unterliegt sie der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung (§§ 6a, 6b EnWG, 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG). An ihrem Stromverteilernetz sind ca. 342.000 verbrauchende und verteilende Kunden angeschlossen. Deshalb unterliegt sie der rechtlichen und operationellen Entflechtung (§§ 7, 7a EnWG).

Beide Gesellschaften benötigen deshalb auch ein **Gleichbehandlungsmanagement** (§ 7a Abs. 5 EnWG). Im Berichtszeitraum galt das Gleichbehandlungsprogramm vom 05. Februar 2021.

Nachfolgend wird über die 2024 getroffenen **Maßnahmen** zur Umsetzung dieses Programms berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2023 vom 21. März 2024 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2025 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten, unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

Der **Bericht** wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31. März 2025 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internet-Seiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb

Die **PFALZWERKE AG** hat (Stichtag 31.12.2024) 604 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse und Auszubildende). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

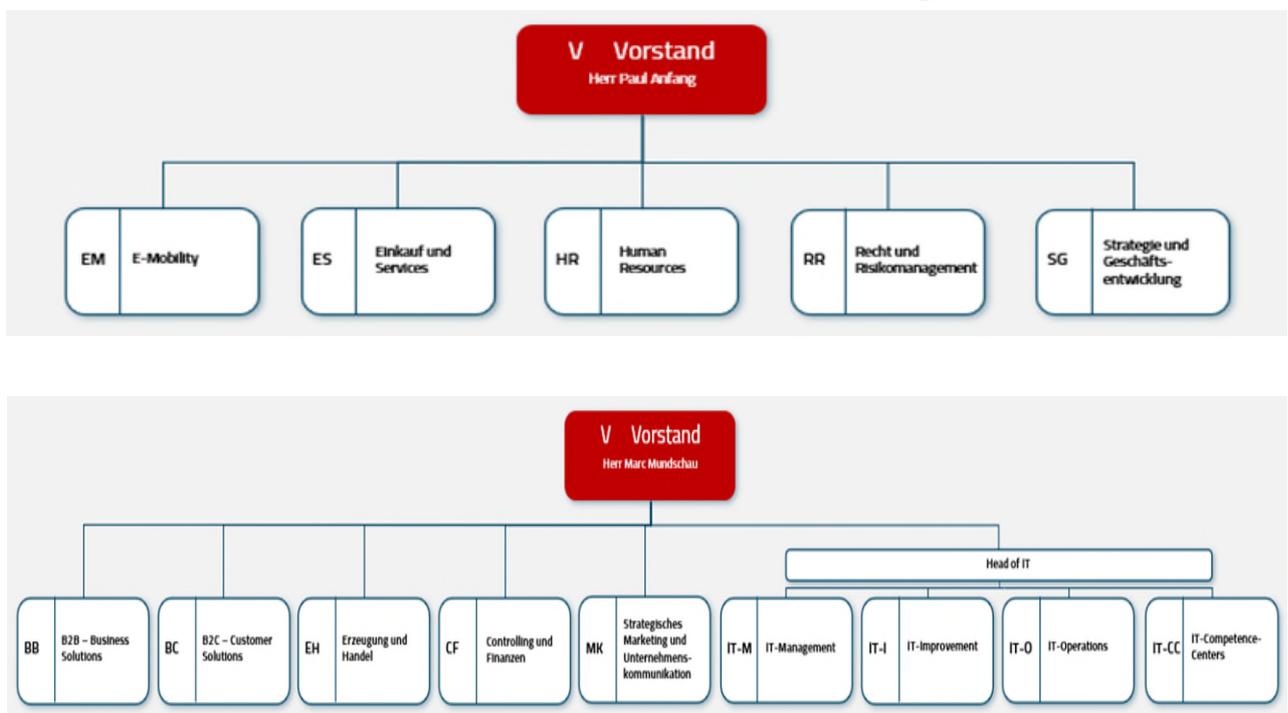


Abbildung 1: Organigramm der PFALZWERKE AG

Die **Aufbauorganisation** blieb im Berichtszeitraum unverändert ebenso die Geschäftsverteilung im Vorstand der PFALZWERKE AG (Bericht 2023, S. 4). Beim **Leitungspersonal** (Bereichs- und Stabsbereichsleiter) gab es eine Änderung: In einer Übergangszeit, bis vakante Führungspositionen im Laufe des Jahres 2025 neu besetzt werden können, werden die Bereiche Strategisches Marketing, IT-Management, IT-Improvements, IT-Operations und ebenso der Bereich IT-Competence-Centers in Personalunion durch den Vorstand geleitet.

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2024 wurde die 100%-Tochtergesellschaft PFALZSOLAR GmbH mit der PFALZWERKE AG verschmolzen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Juli 2024.

Die **Pfalzwerke Netz AG** hat (Stichtag 31.12.2024) 580 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse und Auszubildende). Im Berichtszeitraum fiel die Stabstelle „Regulierungsrecht“ mit altersbedingtem Ausscheiden des Stelleninhabers weg (Bericht 2023, S. 5), sonst gab es keine Änderungen der Aufbauorganisation und beim Leitungspersonal.

Die aktuelle Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

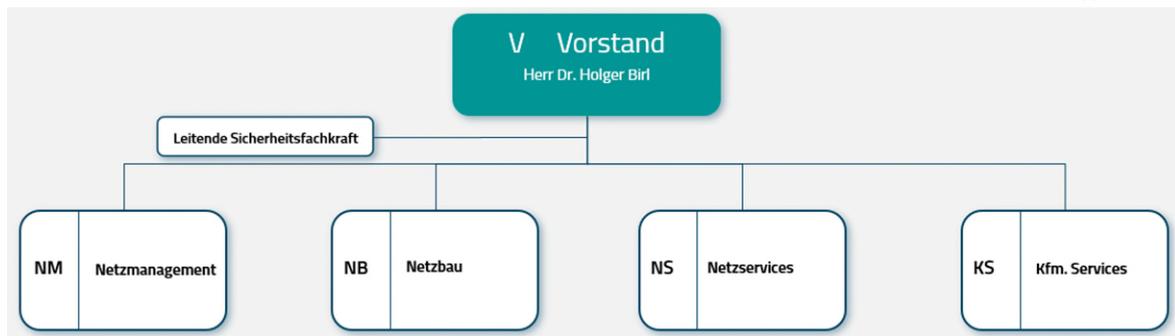


Abbildung 2: Organigramm der Pfalzwerke Netz AG

Zum **Leitungspersonal** gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch **Letztentscheider** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist. Letztentscheider sind ferner der Leiter und der jeweils Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle. Sie sind nicht für die PFALZWERKE AG tätig. Die berufliche Handlungsunabhängigkeit i.S.v. § 7a Abs. 3 EnWG ist gewährleistet.

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit Aufgaben durch Dienstleister wahrgenommen werden, verfügt sie über eigene Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG effektiv wahrzunehmen. Ihre **Entscheidungsunabhängigkeit** i.S.v. § 7a Abs. 4 EnWG in allen Fragen des Netzbetriebs ist durch die Rechtsform und die Besetzung des Aufsichtsrates gewährleistet.

Die Pfalzwerke Netz AG ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der PFALZWERKE AG. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung informierte ihr Vorstand den Auf-

sichtsrat über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft und aktuelle Themen. Die PFALZWERKE AG übernimmt koordinierende Tätigkeiten und die Bearbeitung von gesellschaftsübergreifenden Fragestellungen. Ihre Aufgaben zur wirtschaftlichen Leitung und zur **Rentabilitätskontrolle** übt sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Weisungen durch die Mutter, die die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte beeinträchtigen, sind über einen Teilbeherrschungsvertrag mit Verweis auf § 7a Abs. 4 EnWG ausgeschlossen. Es erfolgten im Berichtszeitraum keine Weisungen zu personellen Einzelmaßnahmen, ebenso war der Vorstand der Pfalzwerke Netz AG bezüglich des laufenden Netzbetriebs und der Tätigkeiten im Rahmen des durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschafts- und Investitions- und Instandhaltungsplan weisungsfrei gestellt. Durch die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG kann es zu ungeplanten und zeitkritischen Anschlussanfragen kommen, die ohne Anpassungen innerhalb des Investitionsprogramms zu einer Überschreitung des genehmigten Investitionsplans führen. Bei Überschreitung des satzungsmäßig festgelegten Schwellenwerts für Einzelmaßnahmen wird eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat erforderlich. Im Berichtszeitraum wurde davon kein Gebrauch gemacht.

Die Firmenfahrzeuge der Pfalzwerke Netz AG sind zunehmend mit Elektroantrieben ausgestattet. Entsprechend werden die KFZ-Abstellplätze an den Standorten sukzessive mit E-Ladesäulen oder Wallboxen ausgestattet. Die Pfalzwerke Netz AG darf aus Entflechtungsgründen (§ 7c Abs. 1 EnWG) keine **öffentlichen** Ladepunkte entwickeln, verwalten, betreiben oder im Eigentum halten. Dies ist als wettbewerbliche Tätigkeit der PFALZWERKE AG vorbehalten, auch nach dem aktuellen, für alle Beschäftigten der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG verbindlichen Gleichbehandlungsprogramm vom 05. Februar 2021.

Kein öffentlicher Ladesäulenbetrieb liegt vor beim Laden

- von Pfalzwerke Netz AG-Firmenfahrzeugen,
- von Pool-Fahrzeugen der PFALZWERKE AG, wenn diese aktuell von Beschäftigten der Netzgesellschaft dienstlich genutzt werden.

Auf diese Nutzungsbeschränkung wird durch entsprechende Beschilderung an den Ladeeinrichtungen hingewiesen.

Auch Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Betriebsgebäuden des Netzbetreibers darf dieser aus Entflechtungsgründen nicht betreiben. Hier gibt es zwar Ausnahmen, sofern die erzeugte Energie nur für den Eigenverbrauch genutzt wird und eine Einspei-

sung ins Stromnetz sowie eine Lieferung an Dritte technisch ausgeschlossen ist oder wenn eine gesetzliche Dachnutzungspflicht den Betrieb einer PV-Anlage anordnet (bis zu einer installierten Leistung von 100 kW). Die Pfalzwerke Netz AG hat sich jedoch entschieden, die Dachflächen innerhalb des Unternehmensverbundes zu verpachten, wie dies auch von der BNetzA aus Entflechtungsgründen präferiert wird.

Bei sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs gem. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Pfalzwerke Netz AG unterstützt durch die Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AG (z.B. für Compliance, Personal, Recht, Revision, Unternehmenskommunikation) und die mit dieser gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen

- PFALZKOM GmbH (Telekommunikation), Geschäftsführer (GF) Beyer, Burré,
- prego services GmbH (Abrechnung, Lieferantenwechselprozesse, Materialwirtschaft, IT-Services, Anschlussunterbrechungen), GF Mayerbacher,
- VOLTARIS GmbH (Zähler-/Energiedatenmanagement), GF Hörhammer, Schirra,

sowie durch die nicht verbundenen externen Dienstleister

- Avedo, Mannheim (Kundenservice, vor allem first, z.T. auch second level),
- Paragon GmbH, Schwandorf (Drucksachen),
- Heidelberger Services AG, Heidelberg (Unterstützung im EEG-Umfeld)
- MehrServices GmbH, Münster (Unterstützung im EEG-Umfeld)

Soweit diese Dienstleister für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, sind sie vertraglich verpflichtet, die Anforderungen des **Gleichbehandlungsprogramms** einzuhalten, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit, zum Vertraulichkeitsschutz und verwechslungssicheren Außenauftritt.

Darüber hinaus sind im Bereich sonstiger, **nicht diskriminierungsgeneigten VNB-Tätigkeiten** folgende Gesellschaften als 100% **Töchter** der Pfalzwerke Netz AG tätig:

- LPN Tiefbau GmbH (Tiefbauarbeiten), GF Huber, Böhnlein
- Muth Engineering GmbH (Elektroinstallationen, Anlagenbau), GF Grunwald, Flick
- Repa GmbH Elektrotechnik (Elektromontagearbeiten), GF Wagner, Hambel,

Zusätzlich hält die Pfalzwerke Netz AG 90% der Anteile der ETM Consult GmbH in Landau (GF Tübel). ETM bietet Bau-, Ingenieur- und Serviceleistungen für den Leitungsbau sowie Leitungssanierungen an (insbesondere Montage-, Beratungs- und Bautätigkeiten für Stromnetze).

Über diese **Beteiligungen** sollen Kapazitäten für Baumaßnahmen des Netzbetriebs gesichert werden. Z.T. sind sie auch im Drittgeschäft tätig, bieten aber weder Strom noch Gas noch energienahe Dienstleistungen an. Die von ihnen für Dritte erbrachten netznahen Dienstleistungen darf auch die Pfalzerwerke Netz AG selbst entflechtungskonform erbringen.

Im Dezember 2023 startete das gesellschaftsübergreifende Projekt „Neuorientierung der Services von prego und Voltaris“. Gegenstand war die Untersuchung der langfristigen Ausrichtung der beiden Tochtergesellschaften prego services GmbH und VOLTARIS GmbH in Zusammenarbeit mit den beiden Muttergesellschaften VSE AG und PFALZWERKE AG. Dabei wurde der Meter-to-cash-Prozess betrachtet, dies betrifft die Tätigkeiten von der Erfassung des Energieverbrauchs, Marktkommunikation, Abrechnung bis hin zur Zahlung sowie dem Mahnwesen. Diese Prozesskette beinhaltet die Markrollen Lieferant, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber.

Im Juli 2024 wurde die Entscheidung getroffen diese wesentlichen Kernprozesse wieder in der PFALZWERKE AG und Pfalzerwerke Netz AG zu erbringen. Das macht die Überleitung des Personals aus den prego services GmbH Fachbereichen Billing und Prozesse und Cash & Data Exchange (jedoch ohne das Team Debt Collection und Field Services) in die PFALZWERKE AG (Bereiche RR und EH) und in die Pfalzerwerke Netz AG (Bereich KS) notwendig. Diese Teams führen die Aufgaben Neuanlageprozesse, Stammdatenverwaltung, Abrechnung, Marktkommunikation sowie Forderungsmanagement durch. Zum 01. Juli 2025 sollen daher zwei Teilbetriebsübergänge gem. § 613 a BGB stattfinden. Im Projekt wurden die entflechtungsrechtlichen Vorgaben zur informativischen Entflechtung (§ 6a EnWG) und zur Unabhängigkeit des Netzbetriebs (§§ 6 Abs. 1 S. 2 und 7a Abs. 1 und 4) bei der Festlegung der Zielstruktur berücksichtigt.

2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse

Alle **Kundenwechselprozesse**, bei der Energielieferung wie beim Messstellenbetrieb, wurden im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben form- und fristgerecht abgewickelt. Im Pfalzerwerke-Netzgebiet waren am 31.12.2024 neben der PFALZWERKE AG weitere 337 Stromlieferanten tätig, die insgesamt ca. 121.900 Kunden beliefern, zudem 42 dritte, wettbewerbliche MSB (wMSB), die im Kundenauftrag gem. § 5 MsbG insgesamt ca. 3.290 Zähler betreiben.

Die Pfalzerwerke Netz AG hat ebenso die Vorgaben zur Marktkommunikation (**MaKo**) in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Am 21. März 2024 hat die BNetzA die Festlegung zum beschleunigten werktäglichen **Lieferantenwechsel in 24 Stunden** (LFW24; BK6-22-024) mit Umsetzungsfrist zum 4. April 2025 erlassen. Nach Rückmeldungen aus der Branche, dass der Auslieferungszeitpunkt für die benötigte Software überwiegend erst Mitte des ersten Quartals 2025 liege, teilte die BNetzA am 16. Dezember 2024 mit, dass sie die Implementations- und Testphase um zwei Monate verlängert. Die Inhalte der Festlegung zum LFW24 und der Festlegung zur Übermittlung von Zählerstandsgängen (BK6-24-174) müssen daher erst bis zum 06. Juni 2025 operativ umgesetzt werden. Die Pfalzwerke Netz AG hat bereits zum 01. Oktober 2024 ein Vorprojekt zum LFW24 gestartet, ist aber auch auf die fristgerechte Umsetzung durch den Softwareanbieter angewiesen.

Die BNetzA hat am 31. März 2022 die Festlegung zur Einführung der Verwendung des Nachrichtenprotokolls **„Applicability Statement 4“ (AS4)** erlassen (BK6-21-282). Die elektronische Marktkommunikation Strom war demnach spätestens ab dem 01. April 2024 ausschließlicher unter AS4 abzuwickeln. Die Kommunikation ist unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) abzusichern. Die AS4-Kommunikation wird für den Bereich Strom, und dort für die Prozesse GPKE (Kundenbelieferung mit Elektrizität), MPES (Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom), WiM (Wechselprozesse im Messwesen) und MaBiS (Bilanzkreisabrechnung), verpflichtend festgelegt. Ab Oktober 2023 waren alle Marktteilnehmer verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zum Austausch der Vorgaben an den neuen Übertragungsweg zu erfüllen. Bereits vor dem verpflichtenden Umsetzungstermin 01. April 2024 war die Umstellung auf den neuen Kommunikationsweg bei der Pfalzwerke Netz AG erfolgreich abgeschlossen.

Die Codelisten der **Lokationsbündelstrukturen** sind zum 01. Oktober 2024 in Kraft getreten. Ein Lokationsbündel beinhaltet alle Markt- und Messlokationen die messtechnisch miteinander verbunden sind. Die Lokationsbündelstruktur beschreibt zusätzlich die physikalischen Abhängigkeiten zwischen technischer Ressource und Netzlokation, somit kann die Anschlusssituation und die Berechnungsformel nachvollzogen werden. Die Lokationsbündelstrukturen wurden fristgerecht eingeführt und von der Pfalzwerke Netz AG für deren Lokationen via EDIFACT am Markt ausgerollt.

Mit dem Beschluss BK6-19-218 vom 11. Dezember 2019 zur **„Stärkung der Bilanzkreistreue“** hatte die BNetzA einen zusätzlichen Lastgangversand unmittelbar an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) angeordnet. Hier kam es im Mai 2024 zu Verzögerungen beim automatisierten Versand. Es wurde ein zusätzlicher Versandjob eingerichtet.

tet, um knappe Fristüberschreitungen zu vermeiden. Zusätzlich führten unterschiedliche Stammdaten im Netz- und gMSB-System zu fehlenden Werten beim ÜNB. In Reaktion darauf hat die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit ihren zuständigen Dienstleistern das Monitoring intensiviert, um etwaige systemische Fehler beim Lastgangversand zeitnah zu erkennen und abzustellen. Im Februar 2025 fand auf Anregung der BNetzA eine weitere Prüfung des Lastgangversands statt. Der Großteil der festgestellten Fristüberschreitungen trat im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen auf. Im Software-Standard wird bereits vor der vollständigen Parametrierung des Gateways eine Stammdatenänderung an die beteiligten Marktpartner versendet. Hier wurde bereits ein Lösungsansatz identifiziert und dessen Umsetzung angestoßen.

Aktuell laufen die Prozesse der MSB- und VNB-Rolle auf zwei verschiedenen IT-Systemen. Ursächlich war die Entscheidung die Marktrolle MSB durch den Dienstleister Voltaris GmbH separat auszuprägen, um Synergien zu heben und möglichst effizient auf dem Drittmarkt agieren zu können. Die 2-System-Landschaft hat sich als nachteilig herausgestellt. Alle Aktivitäten müssen in zwei Systemen nachgehalten werden. Jeder Umzug, Gerätewechsel darüber hinaus gehende manuelle Anpassungen müssen in beiden Systemen identisch aufgebaut und aktuell gehalten werden. Der Prozess zur Synchronisation der beiden Systeme, bei dem die im Netz System angepassten Stammdaten ans MSB-System übertragen werden, ist fehleranfällig. Die entstehenden Stammdatenschiefstände sind oftmals der Auslöser für eine fehlerhafte Datenübertragung innerhalb der EDIFACT-Prozesse (Versand von Lastgangdaten). Vor diesem Hintergrund wurde Mitte 2024 die Entscheidung getroffen, die bisher getrennten Systeme wieder zusammenzuführen. Das Projekt „**PowerMerge**“ zur Reintegration des MSB-Systems ins Netz-System wird im zweiten Quartal 2025 starten und soll innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.

Im Berichtszeitraum war turnusmäßig der **Grundversorger** gem. § 36 EnWG neu festzustellen. Dazu hatte die Pfalzwerke Netz AG als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zu ermitteln, welcher Lieferant zum Stichtag 1. Juli in ihren Netzgebieten der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden, wie in § 3 Nr. 22 EnWG definiert, mit Strom belieferte. Zur räumlichen Abgrenzung dieser Netzgebiete orientierte sie sich am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 2021 (BVerwG, Az. 8 C 2.21). Die Netza abrechnungsdaten wurde unter Berücksichtigung von rückwirkenden Kundenummeldungen zum Stichtag 01.07. konzessionsgebietsscharf ausgewertet. Die Ergebnisse veröffentlichte sie am 28. September 2024 in einer tabellarischen Übersicht auf ihrer Internetseite, zum besseren Verständnis der Energieaufsichtsbehörden, Kun-

den und Lieferanten nach Postleitzahlen geordnet, außerdem eine Übersichtskarte mit den Gemeindegebieten, in denen sie das NSp-Netz der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 18 EnWG betreibt.

In der Veröffentlichung wies sie darauf hin, dass Einwände bis zum 31. Oktober 2024 bei der zuständigen **Energieaufsichtsbehörde** einzulegen seien, in Bezug auf die Netzgebiete in Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz, in Bezug auf die saarländischen Netzgebiete beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr in Saarbrücken. Parallel wurden die Ergebnisse der Grundversorger-Feststellung am 30. September 2024 auch den zuständigen Energieaufsichtsbehörden mitgeteilt.

Einwände wurden nicht erhoben. Damit sind die in der veröffentlichten Tabelle genannten Lieferanten bis zum 31. Dezember 2027 als Grundversorger gem. § 36 EnWG festgestellt und auch für die Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG verantwortlich. Die Tabelle und Netzgebietskarte sind für alle Kunden auf der Internetseite der Pfalzwerke Netz AG unter „Unser Netz – Netznutzung Strom – Grund und Ersatzversorgung“ jederzeit verfügbar.

Die Überprüfung des Prozesses im Zeitraum vom 19. bis zum 27. November zeigte die diskriminierungsfreie, gesetzeskonforme Ermittlung des Grundversorgers sowie die transparente Darstellung der Ergebnisse für alle Marktpartner auf der Internetseite der Pfalzwerke Netz AG.

Für die **Netzentgeltkalkulation** für 2025 war die Erlösobergrenze entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 28.08.2024 anzupassen. Auf dieser Basis wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2025 kalkuliert. Die Vorgaben aus der Festlegung BK8-22/010-A zu den Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) wurden bereits seit 01. Januar 2024 umgesetzt. Zusätzlich zu Modul 1 (pauschale Rabattierung) und Modul 2 (prozentuale Rabattierung des Arbeitspreises für separat gemessene steuVE) wurde mit den Netzentgelten für das Jahr 2025 Preise und Zeitfenster für Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte) ermittelt und am 09. Oktober 2024 veröffentlicht. Im Dezember 2024 legten SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzesentwurf für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelte für das Jahr 2025 vor, der allerdings keine Mehrheit mehr fand. Die vorgelagerten Netzbetreiber änderten ihre vorläufigen Netzentgelte daher nicht mehr. Auch bei der Pfalzwerke Netz AG gab es keine Anpassung der endgültigen Netzentgelte für 2025. Sie wurden am 19. Dezember 2024 veröf-

fentlicht, zuvor keinem Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht dem verbundenen Vertrieb.

Die Prozessprüfung im Zeitraum vom 01. bis zum 10. Oktober zeigte, dass die Kalkulation und die Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte gesetzeskonform durchgeführt wurden, und die Bekanntmachung diskriminierungsfrei erfolgte.

Auch ihren übrigen **Veröffentlichungspflichten**, z.B. nach § 23c Abs. 1 Nr. 1-10 und Abs. 3 Nr. 1-7 EnWG, § 10 Abs. 2 StromNEV, § 12 Abs. 3 Nr. 3 StromNZV und § 3 KraftNAV, kam die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum fristgerecht nach.

Die Pfalzwerke Netz AG ist in ihrem Gebiet **grundzuständiger Messstellenbetreiber** (gMSB) gem. § 4 MsbG. Am 31. Oktober 2024 veröffentlichte sie die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme. Den ihr Netz nutzenden Lieferanten, die ihren Kunden kombinierte Verträge gem. § 9 Abs. 3 MsbG anbieten wollen (Stromlieferung inklusive iMSys-Betrieb), bietet sie an, ihnen den iMSys-Betrieb dienstleistend zu ihren veröffentlichten Entgelten zu erbringen. Bis zum 31. Dezember 2024 hat sie ca. 157.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 42 % der Pflichteinbautfälle (§§ 29 Abs. 3, 32 MsbG).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) am 27. Mai 2023 wurde auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) novelliert. Damit war keine Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mehr notwendig, um den **Rollout intelligenter Messsysteme** (iMSys) zu starten bzw. neue Fallgruppen freizugeben. Das Jahr 2024 stand daher ganz im Namen des beschleunigten iMSys-Rollouts, bis Ende 2024 waren inkl. optionaler Einbautfälle 4.294 iMSys eingebaut. Ziel war es, weiterhin die Installationszahlen zu steigern und die Softwareprozesse weiterzuentwickeln und zu stabilisieren, um die gesetzliche Quote von 20 % der Pflichteinbautfälle zu erreichen. Am 25. Februar 2025 trat das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls das MsbG geändert und neue Vorgaben zu Rolloutquoten und Einbautfällen gemacht. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und Erzeugungsanlagen größer 7 kW ist damit die Ausstattung mit iMSys und zusätzlich einer Steuerungseinrichtung notwendig, um die Zieljahresquoten zu erreichen (§ 29 Abs.1 MsbG). Für Erzeugungsanlagen ist die neu installierte Leistung die Bezugsgröße des Rolloutziels (§ 45 MsbG), nicht mehr die Anzahl der Messtellen. Im Bereich der Letztverbraucher ist die erste Ausbaustufe bis Ende 2025 mit Ausstattung von 20 % der Messtellen mit iMSys erhalten geblieben, sie be-

zieht sich aber nun nicht mehr auf alle Messstellen, sondern auf Verbrauchsanlagen mit einem Jahresverbrauch zwischen 6.000 und 100.000 kWh, sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Zieljahr für den Rollout ist nun das Jahr 2032, an dem sich die vorgegebenen Zwischenziele orientieren.

Der Anschlussnetzbetreiber (ANB) bleibt weiterhin an den Kosten des intelligenten Messstellenbetriebs beteiligt. Hierzu wird die Preisobergrenze (POG) auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber aufgeteilt. Dem ANB werden bis zu 80 € brutto pro Jahr vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. Eine entsprechende Berücksichtigung des Aufwands in der Erlösobergrenze (EOG) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde von der BNetzA am 01. Juli 2024 festgelegt (BK8-23/007-A).

Ob die neuen, ehrgeizigeren Rollout-Quoten erreichbar sind, hängt nicht allein von den gMSB ab, sondern auch von der Lieferfähigkeit der Softwarehersteller, der Realisierbarkeit der Funkverbindung und Monteurskapazitäten.

Ihre **Verlustenergie** ließ die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum im Rahmen eines marktüblichen PFM-Vertrages durch den Bereich EH der PFALZWERKE AG beschaffen, ebenso wie eine Reihe weiterer VNB. Dies erfolgt gem. § 10 Abs. 1 StromNZV und den ergänzenden BNetzA-Vorgaben (Beschluss BK6-08-006 vom 21. Oktober 2008) marktorientiert, transparent und diskriminierungsfrei. Dabei und bei der Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises sind auch die Anforderungen der REMIT-VO (EU Nr. 1227/ 2011) zu beachten. Deren Einhaltung stellt der Bereich RR der PFALZWERKE AG sicher.

Durch den Anschluss einer stetig steigenden Zahl von EEG-Anlagen wird das Netz der PW Netz AG vor immer größere Herausforderungen gestellt. Zum Jahresende 2024 waren rund 45.000 Photovoltaikanlagen, 355 Windenergieanlagen, 48 Wasserkraftanlagen sowie 32 Biomasseanlagen an das Netz der Pfalzwerke Netz AG angeschlossen. Diese verfügen über eine installierte Leistung von insgesamt über 1.650 MW. Die Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet. Es gab lediglich 48 Abweisungen von Netzanschlüssen in einzelnen Teilbereichen des Netzgebiets; dies entspricht ca. 0,6% bezogen auf die Anzahl der gemeldeten Neuanlagen. Infolgedessen wurden Maßnahmen zur Netzertüchtigung ergriffen, um weitere Abweisungen zu vermeiden.

Von der **Spitzenkappung** gem. § 11 Abs. 2 EnWG macht die Pfalzwerke Netz AG nach wie vor keinen Gebrauch.

Im Jahr 2024 mussten 58 **Redispatch-2.0-Maßnahmen** durchgeführt werden. Es waren insgesamt 78 Steuerbare Ressourcen betroffen. Diese Redispatch 2.0-Maßnahmen führten zu einer Gesamtausfallarbeit von ca. 2.230 MWh.

Als Flächenverteilnetzbetreiber führt die Pfalzwerke Netz AG zyklisch umfangreiche Netzzustandsprognosen durch, um Netzengpässe frühzeitig zu ermitteln und Redispatch-2.0-Maßnahmen abzuleiten. Bei der Festlegung und Dimensionierung von Redispatch-2.0-Maßnahmen werden die Vorgaben der BNetzA Festlegung BK6-20-059 hinsichtlich des vorrangigen Abregelns von konventioneller Kraftwerksleistung oder KWK-Erzeugungsanlagen berücksichtigt. Ansonsten gilt als Entscheidungskriterium die technische Sensitivität auf die Beseitigung des Netzengpasses, sog. „Netztechnische Wirksamkeit“. Dies bedeutet, dass i.d.R. diejenigen Erzeugungsanlagen von einer Redispatch-2.0-Maßnahme betroffen sind, die den größten Hebel zur Entschärfung eines Netzengpasses aufweisen.

Sofern Anlagenbetreiber von (i.d.R. temporären) Maßnahmen gemäß § 13a Abs. 1 EnWG betroffen sind und die maximal zulässige Wirkleistungseinspeisung durch den Verteilnetzbetreiber eingeschränkt ist, steht dem Anlagenbetreiber ein finanzieller Ausgleich gemäß § 13a Abs. 2 EnWG zu. Er hat nach Anlage 1 zum Beschluss BK6-20-059 die Wahlmöglichkeit zwischen den Abrechnungsmodellen „Pauschal“, „Spitz light“ und „Spitz“. Im Nachgang zu einer Redispatch-2.0-Maßnahme wird anhand des Abrechnungsmodells entsprechend die Ausfallarbeit bestimmt und der finanzielle Gegenwert ermittelt. Durch die Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs (siehe BK6-23-241) kann beim Anschlussnetzbetreiber zusätzlich der Aufwendersatz des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass der von einer Redispatch-2.0-Maßnahme betroffene Anlagenbetreiber grundsätzlich nicht benachteiligt ist.

Der bundesweit wachsende Anteil volatiler EEG-Einspeisungen führt zu Risiken für die **Systemstabilität** (Risiko eines bilanziellen Ungleichgewichts). Ist diese akut gefährdet und anders nicht wieder herstellbar, kann der ÜNB gem. § 13 EnWG die ihm unmittelbar und mittelbar nachgelagerten VNB zum Lastabwurf anweisen (sog. Kaskadierung). Die dafür erforderlichen Kommunikations- und Prozessabläufe sind Bestandteil des Unterweisungsumfangs zum Erwerb der Schaltberechtigung für das Leitstellenpersonal. Die erforderlichen Prozesse werden stetig überprüft und verbessert; die Verbesserung der Prozesse umfasst auch die Erweiterung des Umfangs zwischen den Leitstellen ausgetauschter Messwerte und Daten. Weitere automatische Unterbrechungen können sich aus dem Unterfrequenz-Lastabwurf (UFLA) nach der VDE-

Anwendungsregel VDE AR-N 4142 ergeben, wenn die Netzfrequenz infolge zeitweilig unzureichender Erzeugungsleistung im Netz unter bestimmte Auslösewerte sinkt.

Um nach solchen Systemstabilisierungsmaßnahmen den **Netzbetrieb** möglichst schnell und ohne neuerliche Instabilität **wiederaufzubauen**, führt der vorgelagerte ÜNB regelmäßig Simulator-Trainings durch. Die pandemiebedingt ausgesetzte Teilnahme an Simulator-Trainings zusammen mit Leitstellenpersonal des ÜNB wurde wieder aufgenommen.

Alle Planungen für **Lastabwurf** und **Wiederzuschaltung** orientieren sich diskriminierungsfrei nur an technischen Kriterien. Da beim Lastabwurf schnell gehandelt werden muss, können selbst unterbrechungsempfindliche Kunden gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 NAV nicht vorgewarnt werden; bei der UFLA ist dies ohnehin nicht möglich. Solche Kunden sollten eigene Vorsorge treffen, z.B. durch Batteriespeicher und Notstromaggregate, um Schäden an Produktions- oder IT-Prozessen vorzubeugen.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz

Die Pfalzwerke Netz AG nimmt neben der Elektrizitätsverteilung auch **netznahe Dienstleistungen** wahr, z.B.

- Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen für Gemeinden,
- Netzservice und sonstige technische Dienstleistungen für Verteiler, Industrie, Einspeiser und Ladesäulenbetreiber,
- Herstellung von Mehrsparten-Hausanschlüssen sowie Verlegung von Leerrohren für andere Netzbetreiber (Strom, TK, ggf. Gas, Wasser).

Für solche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsverteilung erstellt die Pfalzwerke Netz AG einen **Tätigkeitsabschluss** mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Die Kosten für und Erlöse aus dem grundzuständigen Betrieb konventioneller **Messstellen** ordnet sie hier der Stromverteilung, die Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von mME/iMSys den anderen Tätigkeiten zu und weist sie seit 2020 separat aus. Sie entspricht damit einer BNetzA-Forderung (Rundschreiben BK8-02/2019, S. 2 und BK8-04/2019, S. 1), gestützt auf § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG. Das OLG Düsseldorf hat diese Auslegung inzwischen bestätigt (Beschluss VI-3 Kart 885/19 vom 07.10.2020).

Zusätzlich wurden die **BNetzA-Festlegungen** zu **§ 6b EnWG** (BK8-19.00002 A; BK9-19/613-1 vom 25.11. 2019) beim Jahresabschluss 2024 beachtet. Sie legen bestimm-

te Inhalte der Tätigkeitsabschlüsse fest, um die Kostentransparenz für die Kostenprüfung gem. § 6 ARegV zu stärken, und konkretisieren, welche Dienstleistungen als „energiespezifisch“ i.S.v. § 6b Abs. 1 Satz 1 2. Alt., Abs. 7 Satz 7 EnWG anzusehen sind. Von den mit der Pfalzwerke Netz AG gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen (s.o. S. 7 f.) erbringen die PFALZWERKE AG, die prego services GmbH, die VOLTARIS GmbH und die Repa GmbH auch solche energiespezifischen Dienstleistungen. Insoweit unterliegen auch deren Jahresabschlüsse den Anforderungen der o.g. Festlegungen.

III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit von sensiblen (Netzkunden-)Informationen gem. § 6a Abs. 1 EnWG und der diskriminierungsfreie Umgang mit vorteilhaften (Netz-)Informationen gem. § 6a Abs. 2 EnWG war auch im Berichtszeitraum Gegenstand von Maßnahmen. Durch den sprunghaften Anstieg der Anmeldungen von EEG-Anlagen verzögerte sich die Beantwortung von Kundenanfragen. Um Abhilfe zu schaffen, wurde im Dezember 2024 eine zeitlich befristete Service-Initiative ins Leben gerufen, bei der neben Mitarbeitenden der Pfalzwerke Netz AG und freigestellten Betriebsräten auch einzelne Shared-Service-Mitarbeiter der Bereiche Recht und Risikomanagement sowie strategisches Marketing und Unternehmenskommunikation der PFALZWERKE AG, welche bereits dienstleistend für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, unterstützen konnten. Ihre Tätigkeit beschränkte sich dabei auf das Reagieren auf Social Media Beiträge und die Zählerstandserfassung der EEG-Anlagenbetreiber über eine spezielle Eingabemaske, ohne Zugriffsmöglichkeit auf darüberhinausgehende vertrauliche oder sensible Netzkundeninformationen. Auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und insbesondere der dort hinterlegten Vorgaben zur informatorischen Entflechtung und das Verbot, vertrauliche Informationen zugunsten der Wettbewerbsbereiche zu nutzen oder weiterzugeben, wurde zusätzlich ausdrücklich hingewiesen.

Die Vertraulichkeitsvorgaben gelten auch für VNB-Mitarbeiter, die in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder Geschäftsführungen anderer PFALZWERKE-**Beteiligungen** mitwirken. Ist die Beteiligungsgesellschaft in den energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereichen tätig, ist schon durch das Verbot von Doppelfunktionen gem. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ausgeschlossen, dass VNB-Leitungspersonal in deren Geschäftsführung tätig wird.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein IT-Sicherheitsmanagement zur Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung. Der IT-

Sicherheitskatalog der BNetzA vom 11. August 2015 sieht eine regelmäßige Zertifizierung durch anerkannte unabhängige Prüfstellen vor. Seit der Erst-Zertifizierung 2017 wird das Zertifikat durch jährliche Audits aufrechterhalten. Die letzte Überprüfung wurde am 10. Juli 2024 erfolgreich abgeschlossen. Das laufende Zertifikat ist bis 12. Oktober 2026 gültig.

Im Berichtsjahr nahm die Pfalzwerke Netz AG an der von der Europäischen Agentur für Netzwerk- und Informationssicherheit (ENISA) organisierten Cyber Europe 2024 teil. Bei dieser virtuellen Übung werden die Teilnehmenden in einem europaweiten Szenario vor Herausforderungen mit simulierten Cyberangriffen und zunehmender Intensität gestellt.

Die Pfalzwerke Netz AG unterliegt als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der BSI-Kritis-Verordnung der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Im Jahr 2024 wurde ein Vorgang an das BSI gemeldet. Die Meldung betraf einen Informationssicherheitsvorfall eines Lieferanten. Es kam dabei zu keiner Beeinträchtigung des Versorgungsnetzes.

Die informatorische Entflechtung gilt auch für die im gemeindlichen **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** erhaltenen oder herauszugebenden Informationen. Als Konzessionsbewerberin erhält die Pfalzwerke Netz AG die Informationen unmittelbar von der Gemeinde, ohne Einschaltung der PFALZWERKE AG. Gleiches gilt, wenn sie als „Altkonzessionär“ Netzinformationen herauszugeben hat.

IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt

Der Markenauftritt und die Dachmarke „PFALZWERKE GRUPPE“ (Bericht 2019, S. 15 f.) und die Gestaltung des **Internet-Auftritts** der Pfalzwerke Netz AG blieben im Berichtszeitraum unverändert. Das bewährte Farb-Framing zur Unterscheidung vom Internet-Auftritt der PFALZWERKE AG und PFALZWERKE GRUPPE (grün=Netz, rot=Energie) blieb ebenfalls unverändert.

Die Verpflichtung nach § 8 Absatz 7 EEG zur Implementierung eines **Webportals** wurde durch die Pfalzwerke Netz AG fristgerecht umgesetzt. Das Portal zur diskriminierungsfreien Anmeldung von EEG- / KWK-Anlagen ist bereits seit November 2023 auf der Internetseite der Pfalzwerke Netz AG verfügbar. Seit März 2024 können auch Installateure die Inbetriebsetzungsdaten für z.B. Erzeugungsanlagen und steuVE nach § 14a

EnWG im Portal hochladen. Seit August 2024 steht den Anlagebetreibern zusätzlich eine Eingabemaske zur Meldung vergütungsrelevanter Daten zur Verfügung.

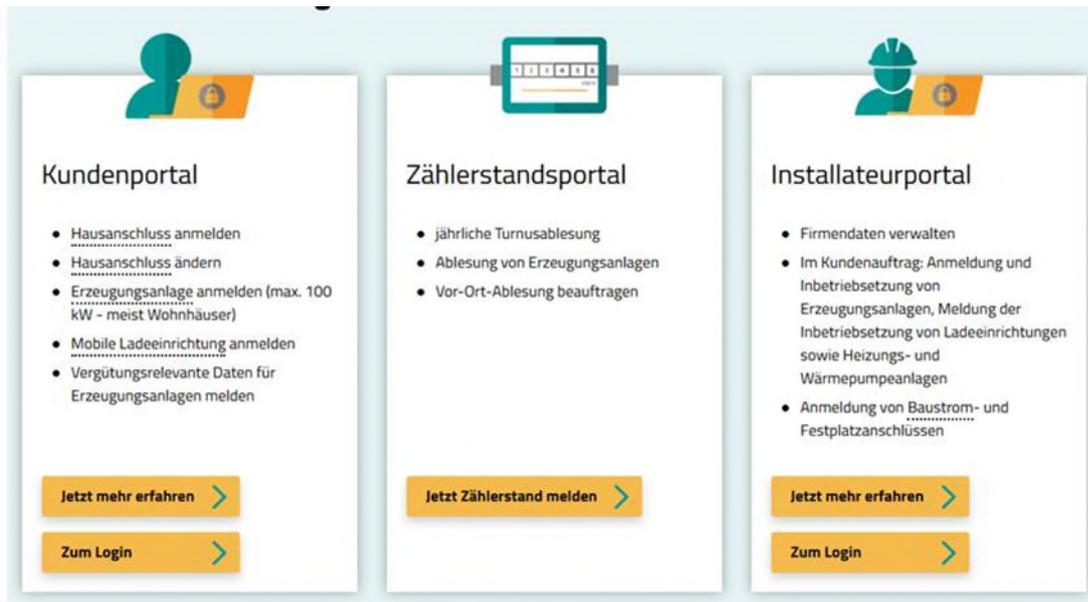


Abbildung 3: Webportale der Pfalzwerke Netz AG

Verlinkungen zu Internet-Seiten der PFALZWERKE AG sind grundsätzlich **nicht** angebracht. Auch die Mail-Signaturen der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG enthalten weder direkte noch indirekte Links (z.B. über soziale Netzwerke) auf die Homepage der PFALZWERKE AG. Nur die neue Karriereseite der Pfalzwerke Netz AG wurde in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten mit der **Karriereseite** der PFALZWERKE GRUPPE verlinkt; von dort sind aber keine Angebote der Wettbewerbsbereiche erreichbar. Eine separate ständige Aktualisierung beider Karriereseiten wäre teuer und fehleranfällig. Mit der jetzigen Lösung können Interessenten, die über die rechtliche Entflechtung informiert sind, gezielt bei der Pfalzwerke Netz AG nach freien Stellen im Netzbereich schauen; die übrigen Interessenten finden diese Angebote ebenso auf der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE.

Der Internet-Auftritt der PFALZWERKE AG enthält für Besucher, die Informationen zum Thema **Hausanschluss** suchen, eine Seite „Stromanschluss“. Diese verweist auf die dafür zuständige Pfalzwerke Netz AG und ist unmittelbar mit deren Hausanschluss-Portal verlinkt. Dort kann der Kunde dann seine Daten eingeben oder Fragen zum Hausanschluss stellen. Dies und das andere Farb-Framing macht den Kunden augenfällig, dass er sich nun auf der Internet-Seite einer anderen Gesellschaft befindet. Diese Lösung ist kundenfreundlich, verwechslungssicher und entflechtungskonform.

Auch sonst gilt für die **Außenkommunikation**: Wenn die PFALZWERKE AG für die Pfalzwerke Netz AG tätig wird, legt sie dies offen; ein Handeln *unter* fremdem Namen (auf VNB-Briefbogen) unterbleibt, ebenso eine *verdeckte* Stellvertretung (Handeln im eigenen Namen). Abgetretene Forderungen machen beide Gesellschaften im *eigenen* Namen (auf eigenem Briefbogen) geltend; dabei legen sie dem Geschäftspartner die Abtretung offen. Auf dessen Verlangen wird die Vollmacht/Abtretung auf dem Briefbogen des Vollmachtgebers/Zedenten nachgewiesen. Damit sind die Transparenz und Verwechslungssicherheit stets gewährleistet.

B) Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm

Der **Gleichbehandlungsbericht 2023** wurde am 29.03.2024 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Homepage der PFALZWERKE AG unter „Pfalzwerke-Gruppe - Veröffentlichungen“, auf der der Pfalzwerke Netz AG unter „Unternehmen - Gleichbehandlungsberichte“. Neben dem aktuellen Bericht sind dort auch die beiden Vorjahresberichte dokumentiert; ältere Berichte können über das Kontaktformular der Gleichbehandlungsbeauftragten abgerufen werden. Außerdem sind alle Berichte seit 2005 im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – Pfälzische Landesbibliothek, Speyer – archiviert.

Das **Gleichbehandlungsprogramm** blieb im Berichtszeitraum unverändert. Eine Anpassung ist im Jahr 2025 vorgesehen, um die Verschärfungen der informatorischen Entflechtung, die sich aus der Anpassung der Begriffsbestimmung des vertikal integrierten Unternehmens in § 3 Nr. 38 EnWG ergeben, entsprechend zu berücksichtigen. Zusätzlich machte der Umzug in die neue Pfalzwerke-Hauptverwaltung mit Desk-Sharing-Konzept und die erweiterte Nutzung des mobilen Arbeitens neue Regelungen zum diskriminierungsfreien Umgang mit vorteilhaften Netzinformationen gem. § 6a Abs. 2 EnWG und ihrer Absicherung durch technische, aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen, wie z. B. Zugangsbeschränkungen, notwendig.

Das aktuelle Programm ist im Intranet unter „Organisation & Service – Allgemeine Informationen – Gleichbehandlungsprogramm“ hinterlegt; dadurch ist es für alle Mitarbeiter auch nach der Bekanntmachung jederzeit leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht. Es ist zudem Teil der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter. Dadurch ist eine flächendeckende **Bekanntmachung** gewährleistet.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragte beider Gesellschaften ist Dipl.-Wi.-Ing. (FH) Julia Hussong. Sie ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, **berichtet** dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in ihrer

Funktion als Beauftragte der PFALZWERKE AG deren für Personal zuständigem Vorstandsmitglied. Für die Wettbewerbsbereiche ist sie weder direkt noch indirekt tätig.

Um die **Erreichbarkeit** für externe Unbundling-Beschwerden zu verbessern, wurde auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG ein eigenes Kontaktformular eingerichtet. Es steht auch den Mitarbeitern der PFALZWERKE GRUPPE zur Verfügung. Auf Wunsch wird die Person des Hinweisgebers vertraulich behandelt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit der VNB-Entflechtung befassen und Anwendungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeiten. Darüber hinaus tauscht sie sich regelmäßig mit den Gleichbehandlungsbeauftragten der Westenergie-Gruppe aus. Dies gewährleistet eine kontinuierliche **Information über neuere Entwicklungen** im Bereich der Entflechtung.

III. Vermittlungskonzept – Schulungen

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe interner **Anfragen**, u.a.

- zur Gestaltung der Internet-Auftritte der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG, u.a. der Kontaktformulare und Opt-ins,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen an die Zielorganisation bei der Reintegration der Meter-to-cash-Prozesse in die Pfalzwerke Netz AG und die PFALZWERKE AG,
- zu entflechtungsrechtlichen Vorgaben bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Betriebsgebäuden der Pfalzwerke Netz AG,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einbau von Smart Meter auf Kundenwunsch,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Datenherausgabe für die kommunale Wärmplanung,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Berechtigungskonzepten im Shared-Service,
- Zur Installation von Stecker-PV-Anlagen auf Betriebsgebäuden als Referenzanlagen zur regionalen Erfassung der Erzeugungsleistung zur Stützung der Netzzustandsschätzung des NS-SCADA-Systems (Supervisory Control and Data Acquisition; Überwachung, Steuerung und Datenerfassung)

Die Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten **Umsetzung** unterstützen. Gleichzeitig zeigen

solche Anfragen auf, wo das Gleichbehandlungsprogramm bisher noch Unklarheiten enthält und nachgeschärft werden sollte, um Mitarbeitern und Dienstleistern einen klaren Handlungsrahmen zu geben.

Im Berichtszeitraum fanden **Gleichbehandlungsschulungen** statt, vor allem für die in jüngerer Zeit eingestellten Beschäftigten mit Kundenkontakt. Die Umstellung auf ein Online-Schulungssystem, das turnusmäßig auch alle schon länger Beschäftigten erfasst, ist bereits in Umsetzung und soll im ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen werden.

IV. Überwachung – Sanktionen

Die **laufende Überwachung** des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt teils durch die Abteilung „Revision und Compliance“ im Bereich „Recht und Risikomanagement“ der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten, teils durch unmittelbare Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Befragungen oder Prozessprüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte, u.a. zur

- Informatorischen Entflechtung im Rahmen der Netzentgeltkalkulation (s. S.11),
- Grundversorgerfeststellung (s. S. 11 f),
- Verwechslungssicherheit bei Veranstaltungen,
- verwechslungssicheren Gestaltung von Beiträgen in der Kundenzeitung,
- informatorischen Entflechtung bei Berechtigungen für Shared-Service Mitarbeiter,
- Veröffentlichung der Formulare für den Einbau von iMSys auf Kundenwunsch.

Schuldhaftes **Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragten die Mitarbeiter beider Gesellschaften und der verbundenen Dienstleister in Zweifelsfällen proaktiv bei der Gleichbehandlungsbeauftragten nach. Stichprobenkontrollen zeigten eine hohe Sensibilität der Mitarbeiter für die Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm.

C) Ausblick

Im Jahr 2025 werden im Rahmen der Reintegration der Meter-to-cash-Prozesse vom Dienstleister prego services GmbH in die PFALZWERKE AG und die Pfalzwerke Netz AG zwei Teilbetriebsübergänge gem. § 613 a BGB stattfinden (s. S. 8). Die Umsetzung wird die Gleichbehandlungsbeauftragte vor dem Hintergrund der informatorischen Entflechtung und der Umsetzung von entflechtungskonformen Prozessen in der Zielstruktur weiterhin begleiten.

Ludwigshafen am Rhein, den 31. März 2025

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Mitglied des Vorstandes

gez. Paul Anfang

Pfalzwerke Netz AG

Vorstand

gez. Dr. Holger Birl

Gleichbehandlungsbeauftragte der
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der Pfalzwerke Netz AG

gez. Julia Hussong